



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 12.04.2018

Beschluss: 39/2018

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des anliegenden Vertrages zur Sicherstellung der Versorgung mit Fernwärme mit der EVR und eines wortgleichen Vertrages mit der EMS. Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, die Verträge für die Stadt zu unterzeichnen.

Die Anlage kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Zimmer 201 in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, eingesehen werden.

Beschluss: 6/2017 2. Ergänzung

Der Stadtrat beschließt die überarbeitete Neufassung der Fernwärmesatzung der Stadt Rudolstadt (RuFernwärmeS).

Beschluss: 60/2018

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die Einstufung der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Amtszeit 2018 bis 2024 in die Besoldungsgruppe B 3.

Beschluss: 62/2018

Die zu gewährende Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird mit Beginn der neuen Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters auf 250,00 € festgesetzt.

Öffentliche Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses am 23.04.2018

Beschluss Nr. 64/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Abbruch Seitenflügel und Neubau eines Wohnhauses“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Volkstedt, Flur 1, Flurstück 288

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Abbruch Seitenflügel und Neubau eines Wohnhauses“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Volkstedt, Flur 1, Flurstück 288.

Beschluss Nr. 71/2018

Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben „Sanierung des Schaufensters im Rahmen der Sanierung der gesamten Hausfassade“

Baugrundstück: Marktstraße 35, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 977/399

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf folgende Abweichung nach § 66 ThürBO von der Regelung der Gestaltungssatzung der Stadt Rudolstadt „Altstadt Rudolstadt“ für das Vorhaben „Sanierung des Schaufensters im Rahmen der Sanierung der gesamten Hausfassade“:

§ 8 Abs. 5 Satz 2 der Gestaltungssatzung - Schaufenster müssen ebenfalls stehende Rechteckformate aufweisen.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt am 15. April 2018

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. April 2018 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. A – Wahlberechtigte insgesamt: | 19.429 |
| B – Zahl der Wähler/innen: | 8.007 |
| C – Ungültige Stimmabgaben: | 155 |
| D – Gültige Stimmabgaben: | 7.852 |

2. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Lfd. Listennr.	Name, Vorname der Bewerberin/ des Bewerbers	Kennwort des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Post, Simone	DIE LINKE	985
2	Bock, Frank	B 90/Grüne	800
3	Reichl, Jörg	BfR	6.067

3. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber:

Jörg Reichl

Er ist zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rudolstadt gewählt.

Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters, auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rudolstadt am 17. April 2018 in 07407 Rudolstadt, Markt 7, im Sitzungssaal des Rathauses, festgestellt.

Rudolstadt, den 26. Mai 2018

Mirko Schreiber
Wahlleiter der Stadt Rudolstadt



Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für die anspruchsberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt

(Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung – RuFeuEntschS)

- Neufassung - vom 17.04.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 01. Februar 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Wehrführer und deren Stellvertreter
- § 3 Jugendfeuerwehrwarte und Sicherheitsbeauftragte
- § 4 Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- § 5 Auslagen, Verdienstausschlag und Wegstreckenentschädigung
- § 6 Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung sowie an Führungssitzungen
- § 7 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Wehrführer und deren Stellvertreter

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführer wird nach der Größe (Stadtteilfeuerwehren mit Grundausstattung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerweherschwerpunkte) der einzelnen Wehren festgesetzt. Die Stellvertreter sind Verhinderungsstellvertreter und erhalten im Falle einer nachgewiesenen Verhinderungsververtretung eine Aufwandsentschädigung von je 1/30 pro Tag wahrgenommener Vertretung der Aufwandsentschädigung der Wehrführer.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Wehrführer Rudolstadt | 80,00 €, |
| b) Wehrführer Schaala | 50,00 €, |
| c) Wehrführer Lichstedt | 50,00 €, |
| d) Wehrführer Pflanzwirschbach | 50,00 €. |

§ 3 Jugendfeuerwehrwarte und Sicherheitsbeauftragte

- (1) Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten der einzelnen Stadtteilfeuerwehren (so weit zutreffend) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 4 Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

- (1) Die Gerätewarte der einzelnen Stadtteilfeuerwehren erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gerätewart Schaala	20,00 €,
b) Gerätewart Lichstedt	20,00 €,
c) Gerätewart Pflanzwirschbach	20,00 €.
- (2) Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €.
- (3) Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.
- (4) Feuerwehrangehörige für Alarm – und Einsatzplanung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 5 Auslagen, Verdienstausschlag und Wegstreckenentschädigung

- (1) Neben den nach den §§ 2 – 5 festgesetzten Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag und Nachweis Auslagen für die dienstliche Benutzung des privaten Telefons (gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 ThürFwEntschVO) abgegolten.
- (2) Die Stadt Rudolstadt erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstausschlag infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstausschlagpauschale für Selbständige beträgt dabei 20,00 € je volle Stunde. Die Tagespauschale als Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschlages pro Tag beträgt 160,00 €.
- (3) Eine Wegstreckenentschädigung wird auf Antrag für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug anlässlich von Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach den Regelungen des § 5 Abs. 2 Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Erstattungsfähig ist der Weg zwischen Aufenthaltsort im Stadtgebiet und Feuerwache. Erfolgt die Alarmierung an einem Aufenthaltsort außerhalb des Stadtgebietes wird die Wegstreckenentschädigung lediglich für den Teil der Strecke gewährt, welcher innerhalb des Stadtgebietes liegt. Der sich als Anlage zu dieser Satzung befindliche Vordruck ist zu verwenden. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise und ist vom Wehrführer sowie vom Leiter der Feuerwehr bezüglich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu prüfen.

§ 6 Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung sowie an Führungssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt sowie auf Kreisebene wird ein Tagegeld gemäß den Bestimmungen des § 6 i. V. m. § 15 ThürRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung an der Landesfeuerwehrschule in Bad Köstritz gelten die landesrechtlichen Regelungen sowie das ThürRKG in der jeweils gültigen Fassung. Für die Teilnahme an anderen anerkannten Ausbildungsstätten gelten die jeweilig spezifisch zutreffenden rechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Regelungen des Landes Thüringen. Die Teilnahme an Lehrgängen nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung/Genehmigung der Stadt Rudolstadt in Form eines Dienstreiseauftrages. Bei der Entsendung durch eine andere Behörde bedarf dieses der Zustimmung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Sofern für die Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung nach Abs. 1 und 2 nicht bereits eine Erstattung des Verdienstausschlages durch die Stadt Rudolstadt aufgrund § 14 Abs. 2 ThürBKG erfolgt und auch kein Anspruch auf ein Tagegeld nach dem ThürRKG besteht, so erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Tag.
- (4) Für die Teilnahme an angeordneten Führungssitzungen erhalten die



Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rudolstadt eine Aufwandsent-schädigung in Höhe von 5,00 € pro Tag. Zur Anordnung von Führungssitzungen berechtigt sind der Stadtbrandmeister oder sein Stellvertreter.

§ 7 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

- (1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €/Stunde.
(2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, Näheres hierzu in Form einer Dienst-anweisung oder durch anderweitige Bestimmungen oder Vereinbarungen zu regeln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung (RuFeuEntschäs) vom 19.08.2003 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 27.08.2007 außer Kraft.

Rudolstadt, den 17.04.2018
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage I zur RuFeuEntschS

Antrag auf Wegstreckenentschädigung gem. § 5 III RuFeuEntschS
Freiwillige Feuerwehr Kamerad/in:
Stadt Rudolstadt

Table with 5 columns: Quartal, I, II, III, IV, 20...

Geleistete Fahrten im oben bezeichneten Quartal mit privatem Kraftfahrzeug:

Table with 5 columns: Datum, Grund, Aufenthaltsort, Feuerwache/ Dienstort, gefahrene km (Stadtgebiet)

gefahrene km x Verrechnungssatz €/km =

Bankverbindung: Konto-Nr.: BLZ:
IBAN:
Institut:
Kontoinhaber:

sachliche Richtigkeit rechnerische Richtigkeit
Wehrführer Leiter Feuerwehr

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan Rudolstadt 2018 - Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Informationsveranstaltung

Der von der Stadt erarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes wird nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit vom

28. Mai bis 29. Juni 2018

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, Bürgerservice in 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Table with 2 columns: Day (montags, dienstags, mittwochs, donnerstags, samstags) and Time (von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, etc.)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Unterrichtung und Erörterung zum Lärmaktionsplan steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung. Zusätzlich ist der Entwurf des Lärmaktionsplanes auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „www.rudolstadt.de -> Aktuelles -> Öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Die allgemeinen Ziele und Maßnahmen des Lärmaktionsplanes werden in einer Informationsveranstaltung am Donnerstag, den 21. Juni 2018, 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (2. OG), Markt 7 in 07407 Rudolstadt vorgestellt.

Reichl
Bürgermeister

Bekanntmachungen zum Rudolstädter Altstadtfest 2018



Straßensperrungen zum 26. Rudolstädter Altstadtfest

- Ab Mittwoch, 30.05.2018, 07:00 Uhr bis Montag, 04.06.2018, 21:00 Uhr ist der gesamte Marktplatz zum Parken sowie für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.
Ab Donnerstag, 31.05.2018, 14:00 Uhr bis Montag, 04.06.2018, 16:00 Uhr ist die Töpfergasse zum Parken gesperrt.
Ab Freitag, 01.06.2018, 08:00 Uhr bis Montag, 04.06.2018, 06:00 Uhr ist die Mangelgasse zum Parken gesperrt.
Ab Freitag, 01.06.2018, 08:00 Uhr bis Sonntag, 03.06.2018, 20:00 Uhr ist die Ratsgasse zum Parken gesperrt.



Parken ist nur mit Sondergenehmigung möglich.

Der Großparkplatz Bleichwiese, steht für die Besucher an allen Veranstaltungstagen kostenlos zur Verfügung. Die kostenpflichtigen Parkplätze Am Saaldamm und der Parkplatz Albert-Lindner-Straße stehen ebenfalls zur Verfügung.

Die **geänderte Verkehrsführung** in der Altstadt und die Regelungen zum Parken entsprechend der Beschilderung sind maßgebend und zu beachten. Wir bitten alle Einwohner und Gäste um Verständnis für diese Maßnahmen. **Der grüne Markt** findet am **Samstag, 02.06.2018**, in der unteren Marktstraße statt.

Das Festbüro befindet sich im Bürgerservice, Markt 7 und ist ab Donnerstag, 31.05.2018, 14:00 Uhr geöffnet.

Bekanntmachungen zum Rudolstadt-Festival 2018



Absperrungen im Bereich Einlass zum Rudolstadt-Festival 2018:

1. Alte Straße / Ecke Stiftsgasse – Einlassstelle
2. Neumarkt / Ecke Alte Straße – Vollsperrung
3. Marktstraße Amtsgericht / Ecke Rudol-Sham – Einlassstelle
4. Gasse zw. Deutsche Bank und „Arkadasch“ – Einlassstelle
5. Bahnhofsgasse / Ecke Marktstraße – Einlassstelle
6. Saalgasse / Ecke Strumpfgasse – Einlassstelle
7. Marktstr. 9 / Marktstr. 16
8. Kirchgasse / Ecke „Am Gatter“ – Einlassstelle
9. Freiligrathstraße / Hinter der Mauer – Einlassstelle
10. Marktstr. / Brückengasse – Vollsperrung
11. Parkplatz „Platz der OdF“ vor Stadthaus – Vollsperrung, Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
12. Heidecksburg Burgterrasse – Einlassstelle
13. Heidecksburg Alte Wache – Einlassstelle
14. Heidecksburg Westflügel – Vollsperrung, Zugang nur mit Sondergenehmigung
15. Heidecksburg Hofeinfahrt – Einlassstelle
16. Heidecksburg Schlossaufgang „Himmel und Hölle“ – Einlassstelle
17. Schlossstraße / Ecke Naumannstraße – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
18. Baumgarten/An den Kutschenremisen – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
19. Heinepark Elisabethbrücke – Einlassstelle
20. Heinepark Gartenanlage – Einlassstelle
21. Heinepark „Jahn-Sportplatz“ – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung
22. Heinepark Bauernhäuser – Einlassstelle
23. Heinepark Hauptweg – Einlassstelle
24. Kleiner Damm /Ecke Am Gänsebach – Einfahrt nur mit Sondergenehmigung

Absperrzeiten:

Innenstadt	Freitag,	06.07.2018, ab 17:00 Uhr
	Samstag,	07.07.2018, ab 10:00 Uhr
	Sonntag,	08.07.2018, ab 10:00 Uhr
Heidecksburg	Freitag,	06.07.2018, ab 11:00 Uhr
	Samstag,	07.07.2018, ab 12:00 Uhr
	Sonntag,	08.07.2018, ab 11:00 Uhr

Heinepark	Donnerstag,	05.07.2018, ab 15:00 Uhr
	Freitag,	06.07.2018, ab 12:00 Uhr
	Samstag,	07.07.2018, ab 10:00 Uhr
	Sonntag,	08.07.2018, ab 10:00 Uhr

Straße Platz der OdF	Montag,	02.07.2018, ab 07:00 Uhr bis
	Mittwoch,	11.07.2018, 16:00 Uhr

Schlossstraße / Ecke Naumannstr.	Freitag,	06.07.2018, ab 11:00 Uhr
	Samstag,	07.07.2018, ab 10:00 Uhr
	Sonntag,	08.07.2018, ab 10:00 Uhr

Baumgarten/An den Kutschenremisen	Freitag,	06.07.2018, ab 15:00 Uhr
	Samstag,	07.07.2018, ab 10:00 Uhr
	Sonntag,	08.07.2018, ab 10:00 Uhr

Kleiner Damm / Am Gänsebach	Mittwoch,	04.07.2018, ab 07:00 Uhr bis
	Montag,	09.07.2018, 14:00 Uhr

Dauerkarten-Umtausch

Auch zum diesjährigen Rudolstadt-Festival erhalten die Bürger des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ihre Dauerkarten an den bekannten Vorverkaufsstellen zum Vorzugspreis von 40,00 € bzw. 20,00 € (ermäßigt). Diese Karten gelten jedoch ausschließlich für Bewohner des Landkreises, welche hier über ihren Hauptwohnsitz verfügen. Besucher des Festivals, welche lediglich einen Nebenwohnsitz im Landkreis angemeldet haben, müssen Karten für „Auswärtige“ erwerben.

Bitte beachten:

es sind keine Tageskarten im Verkauf. Innenstadtkarten können an den Kassen erworben werden. Während Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr freien Zutritt haben, besteht für die Altersgruppe von 7 bis 16 Jahren die Möglichkeit, ermäßigte Karten zu erwerben.

Die Karten können am **Donnerstag, 05.07.2018 von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Freitag, 06.07.2018, von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr** am Stand auf dem Platz der OdF in Bändchen eingetauscht werden. Wir bitten, die nicht berufstätige Bevölkerung, die Vormittagsstunden zum Umtausch zu nutzen.

Am Stand ist die Vorlage des **Personalausweises bei Erwachsenen und bei Kindern ein Dokument mit Lichtbild und Adresse** zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur bei einer Legitimation mit diesen Dokumenten ein Eintausch der Karten in Bändchen erfolgen kann.

So ist beispielsweise der Eintrag von Kindern im Reisepass der Eltern nicht ausreichend.

Des Weiteren achten Sie später bitte darauf, dass eventuell zu eng angelegte Bändchen nur von den zuständigen Mitarbeitern am Bändchen-Eintauschstand aufgeschnitten und umgetauscht werden können.

Beantragung und Ausgabe der Passierscheine

Die Ausgabe der Passierscheine erfolgt **ab Montag, 25.06.2018, bis zum Freitag, 06.07.2018**, im Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt zu den Öffnungszeiten. Bitte beachten Sie, dass außerhalb der Sperrzeiten keine Passierscheine für Anwohner oder dienstlich Beschäftigte notwendig sind. Anwohner benötigen keinen Passierschein. Hier genügt die Vorlage des Personalausweises. Die Anlieferung der Geschäfte sollte außerhalb der Sperrzeiten erfolgen, wie es auch jetzt schon vorgeschrieben ist. Dienstpläne sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen. Es werden in diesem Jahr verstärkt Kontrollen zur Notwendigkeit zum Erhalt eines Passierscheines durchgeführt. Die Gartenbesitzer der Gartensparten „Große Wiese“ und „Krumme Wiese“ benötigen keinen Passierschein, wenn sie an der Absperrung Kleiner Damm einen Nachweis erbringen, dass sich ihr Garten in den genannten Sparten befindet. Firmen, die die Absperrung Kleiner Damm durchfahren wollen, benötigen einen Passierschein.

Alle genannten Maßnahmen dienen dazu, Missbrauch von Vergünstigungen



abzuwenden, Vorzugspreise für die einheimische Bevölkerung auch zukünftig zu ermöglichen sowie der Sicherheit der Einwohner und Gäste zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie: Die Mitarbeiter der Festival-Security regeln den Durch- bzw. Übergang an der Elisabethbrücke nach eigenem Ermessen - nach Einschätzung der Situation. Kinderwagen, Fahrräder, Bollerwagen etc. werden bei erhöhtem Besucheraufkommen über die „Neue Cumbacher Brücke“ umgeleitet. Es empfiehlt sich den Übergang mit genannten Transportmitteln gänzlich zu meiden.

Für Ihr Verständnis bedanken sich die Organisatoren im Voraus und wünschen viel Spaß beim Rudolstadt-Festival.

Bändchenausgabe für Sozialpassinhaber zum Rudolstadt-Festival 2018

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rudolstadt, die Inhaber eines gültigen Sozialpasses sind, haben auch in diesem Jahr die Gelegenheit, ermäßigten Eintritt zum Rudolstadt-Festival zu erhalten. Wie in den vergangenen Jahren zahlen Erwachsene 20,00 €, Kinder von 7 - 16 Jahren 10,00 € für das Bändchen, das zum Besuch aller Veranstaltungen des Rudolstadt-Festivals vom 05. Juli bis 08. Juli 2018 berechtigt. Der Besuch des Sonderkonzerts ist im Preis inbegriffen.

Die Bändchen werden zu folgenden Zeiten im Bürgerservice Rudolstadt ausgegeben:

Mi.	04.07.2018	8:00 – 14:00 Uhr
Do.	05.07.2018	8:00 – 18:00 Uhr
Fr.	06.07.2018	8:00 – 12:00 Uhr

Die Ausgabe erfolgt allerdings nur an Personen, die für die Zeit des Rudolstadt-Festivals einen gültigen Sozialpass besitzen, das heißt, die Gültigkeit muss bis mindestens **31.07.2018** gegeben sein.

Schoetzau
Fachdienstleiterin
Bürgerservice

Straßensperrungen zum Rudolstadt-Festival 2018

Ab Montag, 02.07.2018 bis Mittwoch, 11.07.2018

ist die Straße Platz der ODF zum Parken gesperrt und nur mit Sondergenehmigung zu befahren

Ab Mittwoch, 04.07.2018, 07:00 Uhr bis Mittwoch, 11.07.2018, 21:00 Uhr

sind der gesamte Marktplatz, die Ratsgasse und die Töpfergasse zum Parken gesperrt.

Ab Mittwoch, 04.07.2018 bis Montag, 09.07.2018, 14:00 Uhr

ist die Mangelgasse für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Ab Mittwoch, 04.07.2018 bis Sonntag, 08.07.2018

besteht Parkverbot in der Freiligrathstraße und auf dem Parkplatz Hinter der Mauer.

Ab Donnerstag, 05.07.2018 bis Montag, 09.07.2018, 14:00 Uhr

ist der Neumarkt für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Zufahrt für die Anwohner erfolgt über die Vorwerksgasse.

Ab Freitag, 06.07.2018, 12:00 Uhr bis Sonntag, 08.07.2018

besteht Parkverbot in der Saalgasse gegenüber „Samen Zimmermann“.

Ab Freitag, 06.07.2018, 11:00 Uhr bis Sonntag, 08.07.2018

ist die Schloßstraße ab Naumannstraße für durchfahrenden Verkehr gesperrt. Durchfahrt nur für Anwohner und mit Sondergenehmigung.

Ab Freitag, 06.07.2018, 15:00 Uhr bis Sonntag, 08.07.2018

ist die Stiftsgasse ab Alte Straße und die Strumpfgasse für durchfahrenden Verkehr gesperrt. Durchfahrt nur mit Sondergenehmigung.

Ab Mittwoch, 04.07.2018, 07:00 Uhr bis Montag, 09.07.2018, 16:00 Uhr

ist der Kleine Damm ab Höhe Gänsebach nur mit Sondergenehmigung zu befahren.

Ab Montag, 02.07.2018, 07:00 Uhr bis Samstag, 07.07.2018

ist die Macheleidstraße zwischen Straße Am Mühlgraben und Breitscheidt-

straße zum Parken gesperrt.

Ab Montag, 25.06.2018, 07:00 Uhr

steht die Bleichwiese nicht zum Parken zur Verfügung.

Änderungen und weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten. Bitte beachten Sie die Beschilderung und die geänderte Straßenführung.

Folgende Parkplätze stehen den Besuchern zur Verfügung:

P + R Parkplätze

Erich-Correns-Ring 10/ Einfahrt Franz-Liszt-Straße
Schaalaaer Chaussee/ Ortseingang Rudolstadt nach dem Pörzbergtunnel
Oststraße/ ggü. OVS

Diese Parkplätze sind kostenfrei. Die Busse verkehren im 30min-Takt und können mit allen Zutrittsberechtigungen zum Rudolstadt-Festival (Karten, Bändchen, Buttons) kostenlos genutzt werden. Fahrgäste, die noch nicht im Besitz einer Karte o.ä. sind, zahlen 3,00 €. Dafür erhalten sie einen Wertbon, der beim Kauf einer Festivalkarte an der Zentralkasse am Platz der ODF angerechnet wird.

Parkplätze

Die Parkplätze Glockenstraße und Albert-Lindner-Straße sind an allen Tagen nutzbar (1 € pro Tag, Wochenende gebührenfrei).

Wir bitten alle Einwohner und Gäste um Verständnis für diese Maßnahmen.

Rechtsverordnung der Stadt Rudolstadt über die Aufhebung der Sperrzeit anlässlich des Rudolstadt-Festivals vom 5. bis zum 8. Juli 2018

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeit

In den Nächten vom 5. bis zum 8. Juli 2018 wird die Sperrzeit aufgehoben. In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli 2018 gilt die Aufhebung nur im Bereich des Heinrich-Heine-Parks in Rudolstadt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Gaststätten in Bier- und Wirtschaftsgärten, für von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mitumfasste Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien, in Festzelten, unter freiem Himmel sowie für Musikaufführungen im Freien und in Festzelten im innerstädtischen Bereich und in den Bereichen der Heidecksburg sowie des Heinrich-Heine-Parks.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rudolstadt, 9. Mai 2018

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Ende des amtlichen Teiles - Stadt Rudolstadt